
Die Einkommensverhältnisse der Landarbeiterchaft.

Eine erschöpfende Darstellung der Einkommensverhältnisse der Landarbeiterchaft im Rahmen dieser Schrift zu geben, ist nicht beabsichtigt. Die Lohnverhältnisse in der Landwirtschaft sind sehr verschiedenartig gestaltet. Es bedarf längerer Vorarbeiten, um den tatsächlichen Arbeitsverdienst der Landarbeiterchaft in den einzelnen Bezirken genau zu berechnen. Dieses zu erfüllen ist eine wichtige Aufgabe des Landarbeiterverbandes in den nächsten Jahren.

Wir sprechen ausdrücklich vom Einkommen der Landarbeiterchaft. Richtig wäre, wenn gesagt würde, der Lohnverdienst der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Da aber die Arbeitgeber bis jetzt immer die Lage der Landarbeiter nach ihrem Einkommen beurteilt haben, müssen wir uns an diese Fassung halten. Die Arbeitgeber rechnen nämlich auch zu ihren Gunsten das Einkommen der Landarbeiter, das diese aus eigenem oder gepachtetem Land und dem Deputat haben. Sie rechnen sich, wie schon an anderer Stelle gesagt ist, den Ertrag der Arbeit, die der Landarbeiter auf seinem Pachtland usw. zu erfüllen hat, einfach für sich als Lohnzahlung an. Außerdem ist bei Beurteilung der Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen, daß es sich nicht nur um die Arbeit des Mannes handelt, sondern auch zugleich um die Mitarbeit der arbeitsfähigen Familienmitglieder und noch anderer Mitarbeiter.

Zur geschichtlichen Beurteilung der Entwicklung der Höhe des Einkommens haben wir folgende Werke benutzt:

Vengerke: „Die ländliche Arbeiterfrage“, Berlin 1849, v. d. Goltz: „Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich“, Berlin 1875, und „Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland“, Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1892. Bei den genannten Veröffentlichungen ist zu bemerken, daß alle diese Erhebungen über die Lage der ländlichen Arbeiter von den landwirtschaftlichen Arbeitgebern selbst erledigt und die gestellten Fragen auch von landwirtschaftlichen Arbeitgebern beantwortet wurden. Eine Mitwirkung von Landarbeitern hat hierbei nicht stattgefunden. Wir müssen also mit einer einseitigen Stellungnahme zu dieser wichtigen Frage rechnen und haben die Verfasser, besonders in dem zuletzt angeführten Werke, schon selbst darauf hingewiesen, daß die Arbeitgeber die Lohnverhältnisse der Landarbeiter wohl etwas zu günstig geschildert haben. Diesem Urteil müssen wir uns voll und ganz anschließen.

Zur allgemeinen Beurteilung der gegenwärtigen Einkommensverhältnisse haben wir einige Verträge ausgesucht, aus denen die Berechnung leicht zu vollziehen war. Es sind dies die Verträge Nr. 7, 8, 16,

17, 28 und 29. (S. 53, 54, 64, 65, 76, 78.) Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Arbeitsverhältnisse in den mitteldeutschen Provinzen. In Mitteldeutschland ist die intensive Landwirtschaft mit ausgedehntem Rübenbau vorherrschend, wo nachweislich in der Landwirtschaft der höchste Lohn gezahlt wird. Wir schildern also die günstigsten Verhältnisse und kann uns nicht der Vorwurf gemacht werden, daß wir absichtlich die Gegenden mit den niedrigsten Löhnen ausgesucht hätten, um den Arbeitslohn äußerst niedrig darzustellen. Bei allen unseren Berechnungen haben wir ein volles Arbeitsjahr zugrunde gelegt. Daß immer 300 Arbeitstage erzielt werden, ist ausgeschlossen. Es kommen da nicht nur Krankheiten, sondern auch Tage in Betracht, an denen wegen schlechter Witterung nicht gearbeitet wird. Tage, an denen nicht gearbeitet wird, bezahlen die Agrarier nicht. Dies ergibt sich aus verschiedenen Verträgen, in denen ausdrücklich bemerkt wird, daß Regentage nicht bezahlt werden.

Bei der Berechnung der Mitarbeit von Frauen und Kindern haben wir Durchschnittsätze angenommen, so daß auf die Frau in der Regel 100 bis 120 Arbeitstage entfallen.

Die Wohnung wurde durchschnittlich mit 60 Mk. veranschlagt. Aus einem Vertrag ist ersichtlich, daß die Arbeitgeber, wenn sie nicht selbst Wohnung gewähren, nur 30 Mk. Mietsentschädigung zahlen. Ein anderer Arbeitgeber hat bei Berechnung des Lohneinkommens sogar die Differenz zugerechnet, die ein Arbeiter für Wohnungsmiete zahlen müßte, wenn er im freien Mietsvertrag wohnt. Dieser Vergleich ist falsch, denn der Arbeiter ist gezwungen, in die Wohnung zu ziehen, die ihm der Arbeitgeber anbietet. Wohnungen können viele Räume nicht genannt werden, und trifft bei vielen Landarbeiterwohnungen das Wort von Wilhelm II. zu, daß die Schweineställe besser sind wie die Landarbeiterwohnungen. Daher sind 60 Mk. als Mietwert sehr hoch berechnet.

Bei dem Deputatland haben wir billigerweise nur den Pachtbetrag in Anrechnung gebracht, und zwar durchschnittlich 60 Mk. pro Morgen. Es ist dies eine hohe Summe, die nur für guten Boden gezahlt wird. Bei Deputatland muß noch beachtet werden, daß die Gewährung des Landes vielfach in der Form der Gratifikation geschieht und sich dabei die Arbeitgeber den Ertrag des Landes vorbehalten, wenn der Arbeiter seine Stelle früher verläßt als im Kontrakt vorgesehen ist. Daher ist diese Anrechnung zu der Lohnhöhe von sehr zweifelhafter Natur.

Bei dem sonstigen Deputat wurden die mittleren Marktpreise angerechnet. Bei der Lieferung kommt es doch auf die Qualität an, und sind es bekanntlich nicht die besten Produkte, die dem Arbeiter geliefert werden.

Auch der sogenannte Nachschuß oder das Geschenk ist bei unseren Berechnungen dem Einkommen der Landarbeiter zugezählt worden. Eigentlich müßte dieser Nachschuß vollkommen ausscheiden, da er ja nur bei Wohlverhalten gezahlt wird. Auch nur in dem Falle, wenn der Arbeiter sich zu einem weiteren Kontraktjahr verpflichtet. Damit uns aber auch in diesem Fall keine Einseitigkeit vorgeworfen wird, ist der Nachschuß mit in Anrechnung gebracht.

Damit gehen wir zu den Schilderungen der Einkommensverhältnisse an der Hand der geschichtlichen Entwicklung über.

Nach Lengerke bezifferte sich im Jahre 1849 der jährliche Unterhaltbedarf für eine ländliche Arbeiterfamilie in den Regierungsbezirken Königsberg auf 113, Danzig auf 101, Posen auf 100, Potsdam auf 148, Stettin auf 132, Köslin auf 113, Breslau auf 96, Liegnitz auf 107 und Merseburg auf 107 Taler.

Im Durchschnitt des damaligen preussischen Staates auf rund 111 Taler oder 333 Mk.

Im Jahre 1872 hat ein Kongreß der deutschen Landwirte stattgefunden und wurde beschlossen, eine Erhebung über die Lage der ländlichen Arbeiter in Deutschland aufzunehmen. Diese Erhebung ist erfolgt und hat der schon öfter genannte v. d. Goltz die Sache bearbeitet und 1875 veröffentlicht. In diesen Erhebungen finden sich auch Angaben über das Jahreseinkommen der ländlichen Arbeiterfamilien. Dabei ist natürlich nicht nur der bare Lohnverdienst des Mannes, sondern auch der bare Lohnverdienst der Frau und Kinder, das Einkommen aus eigenem Grundbesitz und der Geldwert der erhaltenen Naturalien, des sogenannten Deputats, enthalten. Danach beziffert sich das Jahreseinkommen einer ländlichen Arbeiterfamilie in Preußen:

Im Regierungsbezirk	Jahreseinkommen im Jahre 1873	
	der Tagelöhner ohne Grundbesitz Mk.	der Gutstagelöhner Mk.
Gumbinnen	387	514
Königsberg	505	647
Danzig	531	643
Marienwerder	572	663
Köslin	652	630
Stettin	661	750
Stralsund	647	860
Bromberg	562	697
Posen	500	551
Potsdam	635	655
Frankfurt	619	700
Liegnitz	510	604
Breslau	478	546
Oppeln	423	589
Merseburg	664	867
Magdeburg	547	677
Erfurt	605	613
Durchschnittlich	559	659

Auffallend ist hierbei, daß das Einkommen der Gutstagelöhner höher sein soll als das der Tagelöhner ohne Grundbesitz. Jedenfalls kommt dies daher, weil man bei dem Gutstagelöhner das Deputat und den Wert des Landes wieder sehr hoch veranschlagt hat.

Jahresverdienst einer Arbeiterfamilie bei Hofbesitzer Herzog, Pommerbyhof, Schleswig-Holstein, berechnet nach Vertrag Nr. 17, S. 65:

a) Verdienst des Mannes:	
100 Tage à 1,80 Mk.	180,— Mk.
200 " à 2,— "	400,— "
300 Ueberstunden (Schätzung) à 25 Pf.	75,— "
b) Verdienst der Frau:	
100 Tage, durchschnittlich à 1,50 Mk.	150,— "
c) Deputat:	
4 Zentner Gerste	24,— "
365 × 3 Liter Milch à 10 Pf.	109,50 "
Wohnung mit Garten	80,— "
Zusammen: 1018,50 Mk.	

Jahresverdienst einer Arbeiterfamilie bei Dekonomierat Schaeper in Wangleben, Provinz Sachsen, berechnet nach Vertrag Nr. 28, S. 76:

a) Verdienst des Mannes:	
52 Wochen à 12 Mk.	624,— Mk.
b) Verdienst der Frau:	
Schätzungsweise angenommen	100,— "
c) Verschiedenes und Deputat:	
Halber Morgen Land	30,— "
Mietsenischädigung	30,— "
Alterszulage	36,— "
Zusammen: 820,— Mk.	

Jahresverdienst einer Arbeiterfamilie bei Gutsbesitzer Bockelmann, Gr.-Ottersleben, Provinz Sachsen, berechnet nach dem Vertrage Nr. 29, S. 78:

a) Verdienst des Mannes.	
52 Wochen à 15 Mk.	780,— Mk.
6 Wochen Stallwachen à 50 Pf.	3,— "
b) Verdienst der Frau und Kinder.	
100 Tage Frauenarbeit	100,— Mk.
Kinderarbeit	50,— "
c) Verschiedenes und Deputat.	
Dreiviertel Morgen Land	45,— Mk.
Sogenannter Nachschuß bei Wohlverhalten	90,— "
Zusammen: 1068,— Mk.	

Um ein vergleichendes Bild zu bekommen, haben wir aus den früheren Veröffentlichungen die Schilderungen über die Einkommensverhältnisse in der Provinz Sachsen herausgenommen, da unsere Feststellungen sich nur auf Mitteldeutschland beziehen. Dabei ergeben sich folgende Summen, die als jährliches Durchschnittseinkommen einer

Landarbeiterfamilie in der Provinz Sachsen zu betrachten sind. Nach Lengerke im Jahre 1849: 321 Mk. Nach v. d. Goltz im Jahre 1873: 662 Mk. Nach den Erhebungen im Jahre 1891: 991 Mk. Nach unseren Feststellungen im Jahre 1911: 955 Mk.

Es darf aber dabei die sehr wichtige Tatsache nicht vergessen werden: die Erhebungen von Lengerke aus dem Jahre 1849 sind in dem Sinne vollzogen, daß die Frage gestellt war: „Was bedarf eine landwirtschaftliche Arbeiterfamilie zu ihrem Auskommen pro Jahr?“ Die Fragen wurden natürlich auch von Landwirten beantwortet und hatten diese natürlich das Bedürfnis, den Bedarf in Lebensunterhalt recht niedrig darzustellen. Bei den Erhebungen von 1873 und 1891 wurde jedoch die Frage gestellt, wie hoch das gesamte Einkommen der Landarbeiterfamilien ist. Bei dieser Fragestellung hatten natürlich die landwirtschaftlichen Arbeitgeber ein Interesse daran, das Einkommen recht hoch anzugeben.

Um nun die Entwicklung des Einkommens der ländlichen Arbeiterschaft richtig zu vergleichen, haben wir bei der Durchschnittssumme für 1849 100 Mk. zugeschlagen und bei dem Ergebnis der Durchschnittsziffer von 1873 und 1890 je 100 Mk. abgezogen.

Dann erhalten wir folgende Summen als jährliches Durchschnittseinkommen einer Landarbeiterfamilie: Im Jahre 1849: 421 Mk., im Jahre 1873: 562 Mk., im Jahre 1890: 891 Mk., im Jahre 1911: 955 Mk. Damit dürfte ein richtiges Bild der Entwicklung der Einkommensverhältnisse der Landarbeiterschaft erzielt sein.

Zu demselben Ergebnis kommt auch Dr. Georg Rawitscher in seiner Broschüre: „Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Schlesien“, Berlin 1911. Rawitscher hat dieselben Werte als Grundlage der Berechnung des Jahreseinkommens der Landarbeiterschaft in Schlesien benutzt. Außerdem stand ihm noch eine andere Arbeit von Dr. Fritz Bröbling aus dem Jahre 1901 zur Verfügung. Rawitscher stellt fest, daß im Regierungsbezirk Breslau das Jahreseinkommen der Landarbeiter im Jahre 1849: 288 Mk., im Jahre 1873: 478 Mk., im Jahre 1891: 518 Mk. und im Jahre 1899: 606 Mk. betrug. Wenn wir dabei die Verhältnisse in der Provinz Schlesien, die bekanntlich niedrigere Löhne in der Landwirtschaft zu verzeichnen hat als in Mitteldeutschland, berücksichtigen, so ergibt sich aus den prozentualen Berechnungen, daß wir durch unsere Berechnung ein ziemlich genaues Bild der Einkommensverhältnisse der Landarbeiterschaft in früherer und jetziger Zeit erzielt haben.

Das Ergebnis ist, daß nur in wenigen Fällen das Einkommen des Landarbeiters über 1000 Mk. im Jahre beträgt. Das durchschnittliche Einkommen einer Landarbeiterfamilie unter Berechnung der Mitarbeit der arbeitsfähigen Familienmitglieder beziffert sich auf 700 bis 800 Mk. pro Jahr. Daß mit einem derartig niedrigen Einkommen bei den heutigen Lebensmittelpreisen nicht auszukommen ist, ist für jeden denkenden Menschen selbstverständlich und bedarf keiner näheren Begründung.

1. April bis 31. Oktober 1 Mk., für das Pferdefüttern pro Tag 25 Pf. An Deputat pro Jahr 22 Zentner Roggen, 8 Zentner Gerste, Holz, wie es aus der Forst geliefert wird, ohne Entrichtung von Hauslohn.

Freie Wohnung mit Stallplatz und 40 Quadratrußen Garten und 80 Quadratrußen Kartoffelland im Felde. Täglich 3 Liter Vollmilch und 2 Liter Magermilch. Die Frau hat mit den übrigen Tagelöhnerfrauen das Melken abwechselnd zu erledigen und erhält dafür pro Tag 20 Pf. Wenn die Frau auf Arbeit kommt, pro Stunde 10 Pf., in der Ernte 15 Pf.

Dieser Vertrag zeichnet sich durch seine überaus niedrigen Löhne aus. Für die schwere Arbeit des Melkens werden ganze 20 Pf. pro Tag bezahlt.

Vertrag Nr. 11.

Arbeiter-Kontrakt.

Abgeschlossen im Jahre 1911.

Zwischen der Fürstlich von Bismarckschen Gutsverwaltung zu Schönau und dem Unterzeichneten ist nachstehender Vertrag geschlossen:

Die Arbeitszeit ist im Sommer von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr, einschließlich $\frac{1}{2}$ Stunde Frühstücks-, $1\frac{1}{2}$ Stunde Mittags-, $\frac{1}{2}$ Stunde Vesperzeit. Im Winter von Tagesanbruch, morgens jedoch spätestens 7 Uhr, mit derselben Frühstückszeit und 1 Stunde Mittag unter Fortfall der Vesperzeit festgesetzt, abends jedoch stets bis $\frac{1}{2}$ 6 Uhr.

Auf Verlangen der Gutsverwaltung wird im Winter, insbesondere beim Dreschen, mit nur $\frac{1}{2}$ Stunde Mittagszeit von 8 Uhr an der Arbeitsstelle bis $\frac{1}{2}$ 5 Uhr durchgearbeitet.

Änderungen in der Arbeitseinteilung behält sich die Gutsverwaltung vor. Während der Ernte wird durchschnittlich mit Ueberstunden gearbeitet. Der Arbeiter entsagt ausdrücklich allen Einsprüchen gegen Abänderungen in der Arbeitseinteilung. Die Arbeiter sind zur Sonntagsarbeit in der Ernte verpflichtet.

An Tagelohn erhalten: Männer in herrschaftlicher Wohnung pro Tag vom 1. April bis 30. September 2 Mk., während 6 Erntewochen 2,75 Mk., vom 1. Oktober bis 31. März 1,75 Mk.

Pferdeknechte in herrschaftlicher Wohnung pro Woche vom 1. April bis 30. September 14 Mk., während 6 Erntewochen 15 Mk., vom 1. Oktober bis 31. März 13 Mk.

Die Frauen in herrschaftlicher Wohnung erhalten pro Tag vom 1. April bis 30. September 1,10 Mk., während 6 Erntewochen 1,25 Mk., vom 1. Oktober bis 31. März 1 Mk.

An Ueberstunden wird gezahlt: an Männer pro Stunde 20 Pf., an Frauen pro Stunde 10 Pf. Akkordlöhne richten sich nach dem Stande der Früchte. Als Mindestlöhne werden gezahlt: Wintergetreide mähen, abraffen, aufstellen pro Morgen mindestens 2,50 Mk., Sommergetreide mähen, abraffen, aufstellen pro Morgen mindestens 2,25 Mk.

An Deputat erhalten die Arbeiter: freie Wohnung mit Stall und Garten, 1 kleines Wiesenstück, 1 Stück Rübenland, 1 Morgen gedüngtes Kartoffelland zur Selbstbestellung, 1 Fuder Knickbusch, 6 Fuhren Buschholz (Buchen, Birken, Eichen oder dergl.) nach Bestimmung der Herrschaft.

Erlaubnis zur Aufzucht von Schweinen, Hühnern und Ziegen und das benötigte Stroh. Zukauf von Vieh ist verboten. Aller Dung verbleibt der Herrschaft. Verpachtung der Wiese, des Landes, Vermieten der Wohnung ist verboten.

Barvorschüsse werden nicht gewährt. Kommen Leute mit Kartoffeln nicht aus, so können sie sie gegen Bezahlung von der Herrschaft beziehen. Abschlagszahlung wird nicht gebildet.

Die Frauen der Arbeiter und Knechte in herrschaftlicher Wohnung sind zur Mitarbeit verpflichtet, ausgenommen in triftigen Behinderungsfällen.

Allgemeine Verpflichtungen. Der unterzeichnete Arbeiter und seine Ehefrau verpflichten sich, lediglich der Gutsverwaltung ihre Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Erwachsene Kinder oder fremde Leute dürfen dauernd in herrschaftlicher Wohnung ohne Erlaubnis der Herrschaft nicht verweilen, insbesondere nicht ein anderes Arbeitsverhältnis eingehen. Ein Zuwiderhandeln zieht den Verlust der Wohnung nach sich.

Bei etwaigem Abzug darf Dung, Stroh, Heu nicht verkauft oder mitgenommen werden, da alle Emolumente nur für die Dauer der Dienstzeit gelten. Ferner erklärt sich der Unterzeichnete ausdrücklich einverstanden, daß alle Emolumente, insbesondere Holz und Kartoffeln, von Beginn des Deputatjahres, mit 1. April beginnend, nur pro rata temporis zustehen, d. h. wenn der Arbeiter mitten im Jahr fortgeht, hat er den nicht abverdienten Teil der Emolumente zurückzulassen. Für die Bewertung der Emolumente rechnen Winter- und Sommerhalbjahr gleich und gelten die Emolumente als vorweg gegebener Lohn. Die Gutsverwaltung behält sich an den vorweg gegebenen Emolumenten das Eigentumsrecht ausdrücklich vor, auch wenn sie in den Besitz des Empfängers übergegangen sind, z. B. Kartoffeln nach der Ernte.

Den Vertretern der Gutsherrschaft steht jederzeit das Betreten der Wohnung des Arbeiters zu.

Die Gutsverwaltung hat das Recht, wegen Trunkenheit, Unehrlichkeit, Widerseßlichkeit, zänkischen, unverträglichen Wesens und ungeziemenden Betragens sofortige Entlassung herbeizuführen. In diesem Fall erlischt das Dienstverhältnis sofort, ohne weitere Verpflichtung des Arbeitgebers, und hat die Räumung der Wohnung innerhalb 8 Tagen zu erfolgen.

Die Fürstlich von Bismarcksche Gutsverwaltung hat sich entschlossen, versuchsweise, um einen Ausgleich für die Unregelmäßigkeit der Frauendarbeitsleistung zu schaffen, festzusetzen:

Jede Frau aus Fürstlich von Bismarckscher Wohnung, welche vom 1. April bis 31. März eines vollen Jahres geleistet hat:

100 bis 124 volle Arbeitstage,	erhält eine Prämie von 15 Mk.
125 " 149 "	" " " " " 20 "
150 und darüber	" " " " " 25 "

Die Zahlung der Prämie erfolgt in der Zeit zwischen 1. April und 1. Mai nach Bestimmung der Gutsverwaltung. Frauen von Arbeitern, welche am 1. April fortziehen, bleiben von der Prämienverteilung ausgeschlossen. Für die Anzahl der geleisteten Arbeitstage sind unter Ausschluß jeden Einspruchs seitens der Arbeiterin allein die Bücher der Fürstlich von Bismarckschen Verwaltung maßgebend. 10 Stunden rechnen einen Tag, Bruchteile von

Tagen, die sich nach der Addition bei der Endsumme ergeben, bleiben unberücksichtigt. Die Prämie ist nicht als Lohn, sondern als ein freiwilliges Geschenk der Verwaltung anzusehen und weder anteilig zahlbar noch einlagbar. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, diese Einrichtung, wenn sie den gehegten Erwartungen nicht entspricht, wieder zu beseitigen.

In diesem Vertrag der Bismarckschen Gutsverwaltung sind etwas höhere Löhne vorgesehen. Jedoch ist dies nicht auf Bismarcksches Wohlwollen für die Landarbeiter zurückzuführen, sondern die Nähe von Hamburg zwingt dazu. Die Arbeitszeit zu verlängern steht ausdrücklich nur der Herrschaft zu.

Zukauf von Vieh ist ausgeschlossen. Frauen und Angehörige dürfen sich nur auf dem Bismarckschen Gute ausbeuten lassen. Zu beachten sind die rigorosen Bestimmungen über das Deputat, hier Emolumente genannt. Wenn sich die Frauen das ganze Jahr über zur Arbeit zur Verfügung stellen, erhalten sie das horrende Geschenk von 25 Mk. unter den üblichen vorbehaltenen Bedingungen.

Vertrag Nr. 12.

Dienst-Kontrakt

der Gutsherrschaft zu Marienthal bei Eckernförde.

Abgeschlossen im Jahre 1910.

Arbeiter K. verpflichtet sich, alle ihm angewiesenen Arbeiten und Dienstleistungen unweigerlich auszuführen und speziell die sorgfältige und gehörige Wartung und Pflege der ihm zu diesem Zwecke anvertrauten zwei oder vier Pferde zu übernehmen. Gleichzeitig unterwirft sich derselbe der auf dem Hofe bestehenden oder von dem Gutsherrn oder seinen Vertretern etwa noch einzuführenden Anordnungen in jeder Beziehung.

Die Frau des K. hat das ganze Jahr, wenn es verlangt wird, zu melken, wofür dieselbe pro Tag 60 Pf. erhält. Für 60 Pf. hat die Ehefrau 18 Kühe zu melken und erhält für jede weitere Kuh, die sie melkt, 3/4 Pf. mehr.

Die Arbeitszeit dauert vom 1. März bis 1. November bei 1 1/2 stündiger Mittagspause und 1/4 stündiger Frühstückspause von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr. Wenn es verlangt wird, muß K. auch länger arbeiten und erhält hierfür eine Vergütung von je 15 Pf. pro Stunde. Beim Einfahren werden Ueberstunden jedoch nicht bezahlt. Ebenso muß er im Sommer des Sonntags auf Arbeit kommen, wenn es verlangt wird, und erhält pro Sonntag 1,65 Mk.

K. erhält für seine Dienstleistung: vom 1. April bis 1. Oktober ausschließlich Sonntags pro Tag 1 Mk., vom 1. Oktober bis 1. April ausschließlich Sonntags pro Tag 90 Pf., 9 Zentner Roggen, 3 Zentner Gerste, ein Viertel Kuhfleisch im November für das Winterhalbjahr, 1 Ferkel im Mai für das Sommerhalbjahr, 3 Liter süße Milch, 2 Liter abgerahmte Milch pro Tag.

Außerdem: freie Wohnung und Gartenland, sowie 30 Quadratruten Land, 5000 Soden Torf. Weiter erhält K. ein Fuder Busch für das Sommerhalbjahr. Die Aufnahme anderer Personen als der Familienmitglieder in der Wohnung ist nur mit Erlaubnis der Gutsherrschaft gestattet.

Wenn K. oder seine Ehefrau den Anordnungen der Gutsherrschaft oder deren Vertreter in der Arbeitszeit keine Folge leistet, sich widersetzt, ruhestörenden Lärm verursacht, sich während der Arbeitszeit betrinkt oder die Arbeit ohne berechtigten Grund versäumt, so kann das Dienstverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufgehoben werden. Alsdann hat K. die von ihm innegehabte Wohnung nebst Garten mit seiner Familie innerhalb drei Tagen zu räumen, ohne deswegen und wegen der von ihm zurückzulassenden Garten- und Feldfrüchte und des Torfs eine Entschädigungsforderung geltend machen zu können. Beim Abzug ist er gleichfalls verpflichtet, den vorhandenen Dünger, Heu und Stroh ohne Entschädigung zurückzulassen.

Nicht bloß den bei Vertragsabschluß bestehenden Anordnungen des Herrn soll sich der Arbeiter unterwerfen, sondern auch denjenigen Anordnungen, die der Herr noch einzuführen gedenkt. Wenn dann der Arbeiter den zukünftigen Befehlen keine Folge leistet, dann liegt er. Eine gute Gelegenheit zur Entlassung, wenn man des Arbeiters überdrüssig ist.

Vertrag Nr. 13.

Pachtkontrakt.

Abgeschlossen im Jahre 1911.

Zwischen der Gutsherrschaft des adeligen Guts Klauenfel, Holstein, und dem Insten G. ist über die in Ehlersdorf, Holstein, belegene Instenstelle nachstehender Pachtkontrakt verabredet und hierdurch schriftlich vollzogen worden.

Es verpachtet gedachte Gutsherrschaft dem Insten G. die Instenstelle mit den dabei gelegenen 2 Hektar 63 Ar Landes vom 1. Mai 1911 auf ein oder mehrere Jahre, nämlich solange, bis entweder die Gutsherrschaft am 1. November, oder Häurer vor dem 1. November des laufenden Jahres zu dem darauf kommenden Waiat gekündigt hat.

Zur Feuerung erhält Inste 6000 Soden Torf, und ein zweispänniges Fuder Buschholz von der Gutsherrschaft angewiesen, muß aber den Torf selbst stehen oder baken, trocknen und vor dem Aufringeln von den Beikommenden zählen lassen.

Die Gutsherrschaft übernimmt die Hauptreparaturen der Wohnung, was aber die kleinen Reparaturen an Wänden, Lehndielen und Fußböden betrifft, so ist Häurer verpflichtet, diese in gutem Zustande zu unterhalten, wie auch die Fensterscheiben.

Häurer bezahlt für seine Wohnung nebst dem dabel befindlichen Lande an Pacht jährlich fünfzig Mark, sowie für eine Wiesenparzelle in der Marsch drei Mark.

Das ihm angewiesene Land muß Häurer bestmöglichst bearbeiten, und bei seinem Abzuge in gutem Zustande wieder zurückliefern. Er darf weder Heu, Stroh noch Dünger veräußern, damit dasselbe dem Lande nicht entzogen werde.

Vom 1. März bis zum letzten Oktober inkl. beginnt die Arbeit morgens um 6 Uhr und endet abends um 6 Uhr. Vom 1. November bis zum letzten Februar inkl. bestimmt die Dämmerung den Anfang und das Ende der Arbeit. Mittagszeit wird nach Verhältnis der Jahreszeit 1 bis 1½ Stunden und Frühstückszeit ¼ Stunde gegeben. Von diesen Bestimmungen ausser-

genommen ist jedoch die Zeit in der Heu- und Kornernte und bleibt es der Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter während derselben gänzlich überlassen, das Ende und die Mittagszeit zu bestimmen.

Häurer verpflichtet sich, jeden Morgen auf dem Hofe oder wohin er sonst im Gute zur Arbeit bestellt ist, mit den erforderlichen Arbeitsgeräten sich einzustellen. Er darf seine Arbeit nicht eigenmächtig verlassen oder zu Hause bleiben, ohne vorher dafür die Erlaubnis eingeholt zu haben, wenn er nicht durch Krankheit gezwungen wird, aus der Arbeit fortzubleiben.

Am Tagelohn erhält der Inste für jeden Tag, an dem er die ihm zugewiesene Arbeit geleistet hat: vom 1. Februar bis 14. Juni 1,20 Mk., vom 15. Juni bis 15. September 1,60 Mk., vom 16. September bis 31. Oktober 1,20 Mk., vom 1. November bis 31. Januar 1 Mk.

Die Grabenarbeiten in den Wiesen, das Wallgraben, Reetschneiden werden in Akford ausgeführt nach Akfordsätzen, die von der Gutsherrschaft bestimmt werden. Es wird dabei vorgeesehen, daß Häurer einen höheren Tagelohn verdient, aber auch in der Voraussetzung, daß er eine längere Arbeitszeit leistet, damit diese Arbeiten schneller beendet werden.

Das Dreschen geschieht mit der Dampfmaschine in Akford, an der 14 Tagelöhner (Insten) teilnehmen, die sich dann in den 18. Teil des Erdrusches teilen.

Falls die Frau des Häurers auf Arbeit gehen kann, so erhält sie an Tagelohn: in der Heuernte 1,20 Mk., in der Kornernte 1,50 Mk.

Wenn der Zentner Roggen über 6,90 Mk. und der Zentner Gerste über 5,40 Mk. gelten und Häurer mit dem selbst gebauten Korn zu seinem Hausstande nicht auskommen kann, so will die Gutsherrschaft ihm 4 Zentner von jeder dieser Kornarten zu den obigen Preisen in dem Sommerhalbjahr verabsolgen, er hat die Bezahlung aber in demselben Monat zu leisten, in welchem er von dem Korn erhalten hat, und kann nicht über 2 Zentner zusammen in einem Monat beanspruchen.

Häurer ist schuldig, dem Husenpächter, der ihm sein Land bearbeitet, folgende Zahlung dafür zu leisten: für ¼ Hektar Land zur Saat zu pflügen und zu eggen 3,60 Mk., für ½ Hektar Land zu säen oder umzubereiten 2,40 Mk., für 1 Fuder Dünger zu fahren, vom Eigentümer aber selbst anzuladen 15 Pf., für 1 Fuder Korn einzufahren 30 Pf., für 1 Fuder Heu einzufahren 60 Pf., für 1000 Soden Torf anzufahren 45 Pf., für ein zweispänniges Fuder Buschholz anzufahren 90 Pf., ferner für Holen und Wegbringen der Hebamme à Meile 60 Pf.

Häurer darf keine fremden Personen bei sich aufnehmen und, falls er Verwandte länger als eine Woche bei sich aufnehmen will, so hat er dafür die Erlaubnis der Gutsherrschaft einzuholen.

Beachtenswert ist in diesem Vertrag die Begründung, was unter Akfordarbeit zu verstehen ist. Der Arbeiter soll länger schuften, damit er einige Groschen mehr verdient. Akfordarbeit ist Mordarbeit, diese Bezeichnung trifft vor allem in der Landwirtschaft zu. Die Agrarier haben gar keinen Anlaß, um das Einkommen der Landarbeiter zu beschönigen, auf die „hohen Löhne“ bei der Akfordarbeit hinzuweisen. Diese ist weiter nichts als eine schrankenlose Ausbeutung der Arbeitskraft.

Vertrag Nr. 17.**Arbeitsvertrag**

des Hofbesizers A. Herzog in Pommerbyhof, Schleswig-Holstein.

Abgeschlossen im Jahre 1910.

Der Tagelöhner M. verpflichtet sich, vom 1. November 1910 bis 1. November 1911 zu arbeiten und zwar unter folgenden Bedingungen:

Derjelbe erhält als Tagelohn vom 1. November bis 1. März 1,80 Mk., vom 1. März bis 1. November 2 Mk., täglich 3 Liter abgerahmte Milch, ein Ferkel sowie Wohnung mit Garten und 400 Pfd. Gerste.

Die Frau erhält vom 1. November bis 1. Februar 1 Mk., vom 1. Februar bis 1. April 1,20 Mk., vom 1. April bis 1. Juni 1,40 Mk., vom 1. Juni bis 1. August 1,50 Mk., vom 1. August bis 1. Oktober 2 Mk., vom 1. Oktober bis 1. November 1,50 Mk. Anderweitig darf die Frau nicht auf Arbeit gehen.

Für Ueberstunden werden 25 Pf. die Stunde bezahlt. Die Arbeitszeit geht von 6 Uhr bis 6 Uhr, in drei Monaten, vom 1. Juli bis 1. Oktober, von 6 bis 7 Uhr, die Mittagspause ist 1½ Stunde, nur beim Einfahren eine Stunde und vom 1. November bis 1. März 1¼ Stunde. Frühstück 20 Minuten und in der Zeit, in welcher bis 7 Uhr gearbeitet wird, eine Besperzeit von 20 Minuten.

Sollte der Tagelöhner aus irgendeinem Grunde die Arbeit verweigern und seinen Dienst verlassen, so hat er binnen 24 Stunden die Wohnung zu räumen. Nach Niederlegen der Arbeit darf weder er noch einer seiner Familie den Garten betreten, noch etwas daraus entfernen.

Mit Arbeitschluß will dieser Hofbesizer die Familie auf die Straße setzen. Damit sich die Familie keine Produkte aus dem Garten mitnehmen soll, darf der Garten nicht mehr betreten werden.

Vertrag Nr. 18.**Arbeitsvertrag.**

Abgeschlossen im Jahre 1911.

Ich Endesunterschriebener habe heute durch das Arbeitsnachweisbureau des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin Beschäftigung als Hofgänger bei Herrn W. Need in Ruchow b. Borkow in Mecklenburg unter folgenden Bedingungen nachgewiesen erhalten:

Die Dauer dieses Vertrages ist vom 17. November 1911 bis 17. November 1912. Bei freier Station und freier Wäsche beträgt der Jahreslohn 90 Mk., zahlbar nach dem ersten Vierteljahr mit 18 Mk., dem 2. Vierteljahr mit 21 Mk., dem 3. Vierteljahr mit 24 Mk., dem 4. Vierteljahr mit 27 Mk.

Ich versichere, daß ich gesund und dienstfrei bin und verpflichte mich, die mir durch dieses Abkommen übertragenen Arbeiten willig und den Anordnungen entsprechend zu verrichten, dem Herrn Arbeitgeber sowie dessen Herrn Vertreter unbedingten Gehorsam zu leisten und erkläre mich vollkommen damit einverstanden, daß der für die Reise, Verpflegung, Porto usw. verauslagte Betrag von dem Herrn Arbeitgeber für das oben genannte Bureau einbehalten wird.

3 Mk., für Mähen von Gras und Klee 1,50 Mk., Binden und Aufstellen der Frucht 1,30 bis 1,50 Mk.

Alle Akkordarbeiten werden von der Herrschaft nach Uebereinkunft bestimmt. Die Löhnung geschieht am Sonnabend oder Montag jeder Woche, vorausgesetzt, daß der Schlag fertig ist. Welche Arbeiten im Tagelohn oder Akkord ausgeführt werden, bestimmt der Arbeitgeber.

Jedem Arbeiter werden als Kaution pro Woche 2 Mk. einbehalten, bis der Betrag von 24 Mk. erreicht ist. Nachher werden die Löhne jede Woche ganz ausgezahlt. Die Kaution wird am Schluß der Arbeit bei der Entlassung voll ausgezahlt.

Die wegen Trunkenheit, Widersetzlichkeit, Arbeitsverweigerung, Aufruhrerregungen oder Faulheit entlassenen Leute haben keinen Anspruch auf den einbehaltenen Lohn; desgleichen die eigenmächtig ausgetretenen oder gefänglich eingezogenen Arbeiter. Ausgeschlossen hiervon sind die Leute, welche erkrankt sind und wenn deren Entlassung nach Ansicht des Arztes nötig erscheint. Männer, welche wegen militärischer Dienstleistungen und Frauen bezw. Mädchen, welche wegen Schwangerschaft die Arbeit vor Schluß der Kampagne aufgeben, haben keinen Anspruch auf die Kaution.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen des Herrn, der Aufsichtsbeamten und des Aufsehers werden mit 50 Pf. bis 3 Mk. Strafe belegt. Die Geräte, welche die Arbeiter vom Arbeitgeber erhalten, sind sie verpflichtet, sauber und unbeschädigt zurückzugeben. Jede Beschädigung der gelieferten Geräte, die durch ordnungswidrige Benutzung derselben entsteht, oder verlorenes Gerät ist vom Arbeiter bar zu ersetzen.

Die in der Kaserne angeschlagene Hausordnung ist von den Leuten zu befolgen.

Vertrag Nr. 26.

Verpflichtungsschein für Feldarbeiter.

Abgeschlossen im Jahre 1910 durch Stellenvermittler Korach, Breslau, für Domänenpächter Schmiewind, Hohentietz bei Eßernförde.

Die unterzeichneten Arbeiter treten auf dem vorbezeichneten Dominium vom Anfang März 1910 ab bis zur Beendigung sämtlicher Feld- und Hofarbeiten desselben Jahres, längstens aber bis zum 20. Dezember 1910, in Arbeit und verpflichten sich, jede ihnen übertragene Arbeit mit gewissenhafter Treue und mit Fleiß auszuführen.

Es ist dem Ermessen des Arbeitgebers anheimgestellt, die Entlassung der Arbeiter auch zu einem früheren Zeitpunkte eintreten zu lassen. Jeder Arbeiter muß vollständig gesund und ohne jedes die Arbeit hindernde Gebrechen, weibliche auch nicht schwanger, sein. Kinder dürfen nicht mitgebracht werden.

Die tägliche Arbeitszeit dauert von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends oder von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, nach Wahl des Arbeitgebers, und beginnt pünktlich um 5 Uhr morgens mit dem Weggang vom Gutshofe und endet um 7 Uhr abends an der Arbeitsstelle; die Frühstück-, Mittags- und Vesperpausen sind die ortsüblichen.

In dringenden Notfällen haben die Arbeiter auch außer diesen Stunden auf Verlangen des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters Wirtschaftsarbeiten zu ver-

richten. Die Beurteilung, ob ein Notfall vorliegt, steht allein dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu.

Die Entschädigung für die Ueberstunde an Werktagen beträgt bei Männern und Burschen über 18 Jahren 15 Pf., bei Frauen, Mädchen und jüngeren Burschen 10 Pf. Pferdefütterer erhalten keinen Ueberstundenlohn, sondern ein tägliches Futtergeld von 20 Pf.

An Tagelohn wird gezahlt: Männern und starken Burschen vom 1. Januar bis 1. März 80 Pf., vom 1. März bis 15. März 90 Pf., vom 15. März bis 1. Juni 1 Mk., vom 1. Juni bis 1. September 1,10 Mk., vom 1. September bis 1. November 1 Mk., vom 1. November bis Beendigung 90 Pf., während der Ernte 5 Wochen lang 1,40 Mk.

Burschen, Mädchen und Frauen 60 Pf. bis 1,20 Mk. in derselben Berechnung nach Jahreszeiten. Schwächere Burschen und Mädchen erhalten weniger Lohn.

Akkordarbeiten müssen die Arbeiter auf Verlangen des Arbeitgebers jederzeit, insbesondere bei den Rübenkulturarbeiten, sowie während der Getreide-, Rüben- und Kartoffelernte, ausführen und zwar zu den ortsüblichen Akkordlöshen. Der Akkordlohnsatz wird derart bemessen sein, daß ein fleißiger Arbeiter mehr als den Tagelohn verdienen kann.

Außer den vorstehenden Lohnsätzen erhalten die Arbeiter an Deputat pro Woche geliefert: der Mann 10 Pfd., die Frau, Mädchen oder Bursche 8 Pfd. Brot oder 80 Pf. bezw. 64 Pf. Brotgeld, ferner jeder 1 Pfd. Erbsen, 1 Pfd. Reis oder Graupen oder Bohnen, 25 Pfd. Kartoffeln, 1 Pfd. Fleisch oder 70 Pf., 1 Pfd. Schmalz, 3½ Liter Vollmilch oder 7 Liter Magermilch, ½ Pfd. Salz, 1 Pfd. Mehl. Von diesen Naturalien dürfen die Leute nichts verkaufen. Abfälle und Rückstände gehören dem Arbeitgeber.

Die Leute erhalten kostenlos: Wohnung — die Schlafräume nach Geschlechtern getrennt —, je eine Strohmattre und eine wollene warme Decke, freie Feuerung und Beleuchtung, eine Feuerstelle zum Kochen und Waschen.

Den Anordnungen des Arbeitgebers ist unbedingt Folge zu leisten. Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Arbeitsverhältnis sofort zu lösen, wenn ein Arbeiter den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten nicht Folge leistet, dieselben beschimpft oder sich tötlich widersetzt, stiehlt, zu den verdungenen Arbeiten sich unfähig erweist, sich der Aufwiegelei schuldig macht, die Tiere seines Herrn quält oder eine unverheiratete Person schwanger wird.

Bleibt der Arbeiter ohne Erlaubnis des Arbeitgebers von der Arbeit weg, oder wird er während der Arbeitszeit betrunken betroffen, oder hält er die Hausordnung trotz vorhergegangener ausdrücklicher Erinnerung nicht inne, so ist der Arbeitgeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung berechtigt, 1 Mk. bei der nächsten Lohnzahlung als Konventionalstrafe in Abrechnung zu bringen.

Sollte der Arbeiter aus irgendeinem dem Arbeitgeber nach diesem Vertrage zustehenden Rechte entlassen werden, so ist er verpflichtet, sofort nach Lösung des Arbeitsverhältnisses die ihm zugewiesene Wohn- und Schlaftube zu räumen, und steht im Weigerungsfalle dem Arbeitgeber die Berechtigung zu, seine sofortige Ermission zu erwirken.

Die Auslohnung erfolgt wöchentlich. Zur Sicherstellung der dem Arbeitgeber aus der Beschaffung der Arbeiter entsthan-

denen Kosten werden bei der Lohnzahlung während der ersten 10 Wochen wöchentlich 3 Mk., zusammen 30 Mk., innebehalten, die erst nach beendeter Arbeitszeit, das heißt nach Schluß der Kampagne, ausgezahlt werden.

An den beiden letzten sogenannten Kolonnenverträgen sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit bemerkenswert. Zuerst heißt es, die Arbeitszeit ist die ortsübliche, dann wird sogar eine bestimmte Zeit festgesetzt. Die entscheidende Bestimmung über die Arbeitszeit ist, daß auf Verlangen des Arbeitgebers morgens früher und abends länger gearbeitet werden muß.

Ähnlich steht es mit der Akkordarbeit. Im Hinblick auf den in Aussicht stehenden höheren Verdienst schließen die Arbeiter diese Verträge ab. Allerdings ist höherer Verdienst nur bei ständigem Schuften von früh morgens, wenn es dämmt, bis in die späte Nacht hinein zu erzielen. Wenn aber der Arbeitgeber sieht, daß etwas mehr verdient wird, dann hat er es jederzeit in der Hand, zu bestimmen, ob im Tagelohn oder Akkord gearbeitet werden soll.

Die Entlassungsgründe erlauben auch hier eine rücksichtslose Handhabung.

Vertrag Nr. 27.

Kontrakt der Pferdeknechte

der Domäne Biendorf, Herzoglicher Besiß, Pächter Lürke, Cöthen (Anhalt).

Abgeschlossen im Jahre 1911.

Die Unterzeichneten treten als Pferdeknechte für die Zeit vom 1. Januar 1911 bis dahin 1912 bei mir in Dienst und verpflichten sich für ihre Person zu allen Arbeiten, die Knechten obliegen, diejenigen, welche in Gutswohnungen wohnen auch für ihre Frau und Kinder zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten derart, daß sie täglich zu den weiter unten bestimmten Stunden zur Arbeit kommen, sich derselben willig, fleißig und nüchtern unterziehen und allen Anordnungen des Herrn oder dervon ihm beauftragten Person Folge leisten. Vor allem müssen die Frauen in der Rübenhacke-, Ernte- und Rübenrodezeit ohne Ausnahme täglich erscheinen und in Akkord arbeiten.

Bei Widersehllichkeiten, brutalem Benehmen, Trunksucht, Verweigerung der Arbeit, ist der Dienstherr zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt und steht ihm diese Befugnis namentlich zu:

wenn der Knecht oder dessen zur Arbeit mitverpflichteten Familienmitglieder die ihnen übertragenen Arbeiten tatsächlich oder ausdrücklich verweigern,

wenn sie sich gegen die Vertreter des Herrn tätlich vergreifen, brutale oder gar ehrenkränkende Worte gegen dieselben führen,

wenn sie sich in trunkenem Zustande zur Arbeit einfinden oder sich während der Arbeit betrinken,

wenn sie sich einer Unredlichkeit schuldig machen, wenn diejenigen, die freie Wohnung haben, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Herrn fremden, nicht zur Familie gehörigen Personen Aufnahme gewähren, wenn sie dem Gutsherrn oder dessen Stellvertreter den Eintritt in die ihnen gewährte Wohnung verweigern, wenn sie im übrigen gegen die ausdrücklichen Vorschriften dieses Vertrages handeln.

Wenn sich die Knechte zur bestimmten Arbeitszeit nicht einfinden, müssen sie sich vorher entschuldigen und nachweisen, daß sie durch Krankheit oder anderweite Hindernisse abgehalten werden. Wird die Auflösung des Kontrakts durch den Herrn oder dessen Stellvertreter ausgesprochen, so hat der Knecht dem unverzüglich Folge zu leisten, namentlich die ihm eingeräumte Wohnung binnen 8 Tagen zu verlassen und verpflichtet sich hierzu fest und ausdrücklich und mit Begebung aller Einwendungen, sie mögen in der Natur der beiderseitigen Verträge im allgemeinen oder dem besonderen hier vorliegenden Kontrakt begründet sein und unterwirft sich dem Exekutivverfahren.

Die gepflanzten Kartoffeln gehen sofort in den Besiß des Herrn über, jedoch erhält der Knecht die gemachte Aussaat mit 8 Zentner pro Morgen ersetzt. Die etwa durch Hacken und Bearbeitung des Bodens gelieferte Arbeit wird nicht vergütet. Tritt die Entlassung nach der Kartoffelernte ein, so hat der Knecht den entsprechenden Teil der Kartoffeln sofort zurückzugeben, da der ihm zugewiesene Kartoffelacker auf das ganze Jahr gerechnet wird. Als Ertrag werden hundert Mark pro Morgen gerechnet.

Die Knechte haben im Sommerhalbjahr von früh 3—4 Uhr zu füttern, können hierauf eine halbe Stunde den Stall verlassen und spannen 4 Uhr 45 Minuten. Ist Getreide aufzuladen, so hat dies vor 4 Uhr 45 Minuten zu geschehen, auch werden sämtliche Gerätschaften, die gebraucht werden sollten, vorher in Ordnung gebracht resp. aufgeladen. Mittags ist ebenfalls eine Stunde zu füttern, der Stall zu reinigen, dann eine halbe Stunde Pause, das übrige wie früh. Abends ist eine Stunde zu füttern. Die Frühstück- und Vesperpause ist im Sommerhalbjahr je eine halbe Stunde, dahingegen im Winterhalbjahr nur 20 Minuten Frühstück. Beim Fahren fällt Frühstück- und Vesperzeit aus.

In Ausnahmefällen wird auch früher angepannt, jedoch wird im Winterhalbjahr eine Stunde später morgens angefangen und ist die Mittagspause nur 1½ Stunde.

Sonntags morgens sind die Wagen zu schmieren und zu schieben, die Pferde zu beschlagen, überhaupt muß der Knecht in Ausnahmefällen, zumal in der Ernte, zu jeder vom Herrn oder dessen Stellvertreter zu bestimmenden Zeit zur Arbeit bereit sein, eventuelle Ueberstunden sind zu berechnen.

Jeder Knecht erhält per Woche 12 Mk. bar, für etwaige Führen am Sonntag wird eine Extraentschädigung gewährt, dann erhält der Knecht einen halben Morgen Kartoffelacker, desgleichen erhält er, wenn er bei tadelloser Führung und guter Abwartung der Pferde das ganze Jahr in Arbeit gestanden hat, auch die Frau ihren sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, und unter der Voraussetzung, daß sich der Knecht auf ein neues Jahr

Die eigentliche Arbeitszeit beginnt morgens 5 Uhr und endet abends 7 1/2 Uhr. Die Frühstück- und Vesperpause beträgt je eine halbe Stunde, die Mittagspause 2 Stunden. Morgens haben die Knecht eine Stunde, mittags eine halbe Stunde vor Beginn der eigentlichen Arbeitszeit im Stall zu sein.

Sonntags müssen die Knechte von 1/8—1/9 Uhr vormittags zum Hofe kommen, um die Pferde zu putzen, Wagen zu schmieren und das auf dem Hofe umherstehende Gespanngeräte in Ordnung zu bringen.

Ausnahmeweise kann in eiliger Zeit bei den Gepanzen die Mittagspause um eine halbe Stunde verkürzt werden, ebenso wenn abends auf Verlangen erst später Feierabend gemacht wird. Für derartige Ueberstunden wird keine jedesmalige Extravergütung gewährt, vielmehr wird am Schluß des Dienstjahres eine Gesamtsomme von 15 Mk. für solche Ueberstunden bezahlt.

Der Lohn ist folgender: Die Knechte erhalten das ganze Jahr über pro Tag 2 Mk., für den Sonntag 0,80 Mk., also pro Woche 12,80 Mk. Für alle Sonntagsarbeit, die auf Verlangen ausgeführt werden muß, wird der doppelte Lohn gezahlt. Am Schluß des Dienstjahres erhält jeder für Ueberstunden, wie vorher schon näher bezeichnet, 15 Mk., ebenso einen Nachschuß von 25 Mk. für das einwandfrei vollendete Dienstjahr.

Ferner freie Wohnung oder 30 Mk. Mietsentschädigung. An Land bekommt jeder 60 Quadratruten und 30 Quadratruten Wiese frei. An Alee werden einem jeden 80 Quadratruten zum Preise von 3 Mk. ausgemessen, sofern der Alee nicht etwa ausgewintert ist. Für den eigenen Gebrauch erhält jeder im Laufe des Jahres 3 Zentner Stroh und 1 1/2 Zentner Raff gratis.

Für Getreidemähen mit der Maschine erhält jeder Knecht eine Gratifikation von 5 Pf. pro Morgen.

Das Rauchen auf dem Hofe und in den Wirtschaftsgebäuden sowie bei der Arbeit überhaupt ist verboten.

Die Knechte versprechen den Anordnungen der Verwalter sowie des Hofmeisters und allen Aufsehern als Vertreter des Dienstherrn unbedingten Gehorsam zu leisten.

Vertrag Nr. 31.

Kontrakt.

Abgeschlossen im Jahre 1909.

K. tritt mit dem 1. November 1908 bei Herrn Robert Schröder in Osterhof, Holstein, in Dienst, und verpflichtet sich die ihm aufgetragenen Arbeiten pünktlich und der Ordnung gemäß zu verrichten und das ihm anvertraute Vieh und Inventar gut zu halten.

Der Tagelohn beträgt pro Tag 1,80 Mk. Beim Dillingerstreuen wird 50 Pf. und beim Maschinenarbeiten, als Drillen und Hacken, 30 Pf. pro Tag mehr bewilligt. Die Arbeitszeit ist Sommer und Winter von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Für Arbeiten, die im Akkord ausgeführt werden, erhält K. dieselben Akkordsätze ausgezahlt, welche die anderen freien Arbeiter erhalten. Es bleibt jedoch allein der Herrschaft oder deren Stellvertreter vorbehalten, zu bestimmen, welche Arbeiten im Tagelohn oder im Akkord zum verabredeten Lohnsätze auszuführen sind.

Die Frau kann auch auf Arbeit gehen und erhält einen Lohn von 1,20 Mk. pro Tag und bei Akkordarbeit die üblichen Akkordsätze ausbezahlt.

K. erhält ferner eine Wohnung zugeteilt, sowie zur unentgeltlichen Benützung ein Kabel Kartoffelland und jedes halbe Jahr außerdem 26 Zentner Steinkohlen, ferner pro Vierteljahr Bettstroh, wovon der Dünger jedoch der Herrschaft verbleibt.

Für die Wohnung sind jährlich 52 Mk. Miete zu entrichten, welche in Beträgen von 1 Mk. wöchentlich vom Lohn in Abzug gebracht werden. Diese 52 Mk. jährliche Wohnungsmiete sollen jedoch dem K. nach Ablauf eines jeden Jahres erlassen und am 1. November zurückgezahlt werden, falls derselbe für das laufende Jahr in seinem kontraktlichen Verhältnis verblieben und die Frau nicht anders als bei Herrn Robert Schröder auf Arbeit gegangen ist.

Bei guter Führung und Zufriedenheit, sowie bei guter Leistung wird dem K. ferner noch ein jährliches Weihnachtsgeschenk von 30 Mk. zugesagt.

Diese beiden besonderen Vergütungen fallen jedoch fort, falls K. Grund zu seiner Entlassung gibt und selbst eigenmächtig den Dienst aufgibt oder falls seine Frau anderweit als bei Herrn Robert Schröder auf Arbeit geht.

Ferner wird noch bestimmt, daß K., wenn er sich zur Zufriedenheit der Herrschaft geführt hat, am 1. Januar 1910 eine Gratifikation von 5 Mk. ausgezahlt erhält, wenn er seinen Kontrakt wieder auf ein Jahr verlängert hat. Diese Gratifikation soll in jedem fernerem Jahre sich um fünf Mark steigern und zwar bis zum Höchstbetrage von 100 Mk. pro Jahr. Ist dieser Betrag von K. erreicht, so erhält derselbe auch weiterhin in den darauf folgenden Jahren stets diesen höchsten Gratifikationsbetrag von 100 Mk. am 1. Januar ausgezahlt. Es wird nochmals ausdrücklich hervorgehoben, daß Bedingung für die Gratifikationszahlung ist, daß K. sich zur Zufriedenheit der Herrschaft geführt und seinen Kontrakt für ein ferneres Jahr verlängert hat.

Verläßt K. eigenmächtig den Dienst oder wird seine Entlassung infolge Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft oder deren Stellvertreter wegen Trunkenheit im Dienst oder schlecht ausgeführter Arbeiten oder sonst aus irgendeinem triftigen Grund notwendig, so hat K. nach vorhergegangener achtägiger Kündigung die Wohnung zu räumen.

Auch die beiden letzten Verträge sind bezüglich der Form der Zahlung des versprochenen Nachschusses wie auch der üblichen anderen Bedingungen beachtenswert.

Vertrag Nr. 32.

Arbeiter-Vertrag

der Oberförsterei Lanke bei Bernau i. d. Mark, Gräflich Kedernsche Forstverwaltung.

Abgeschlossen im Jahre 1911.

Die gräfliche Forstverwaltung gibt dem Arbeiter M. im Forstarbeiterhause in Lanke freie Wohnung. Außer den Wohnräumlichkeiten werden dem Arbeiter folgende Benefizien gewährt: die Benützung eines Stückes Garten-
Die Lohnformen